

Informationen zu wirtschaftlichen Hilfen für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Stand 2. April 2020

Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,

wir haben Ihnen hier die wichtigsten Informationen für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit dem Corona-Virus zusammengestellt. Hier finden Sie einen Überblick über Ansprechpartner und bisher bekannte Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Virus.

Diese Übersicht entspricht dem Stand vom 2. April 2020. Wir werden die Informationen in diesem Dokument laufend aktualisieren und an die neuen Entwicklungen anpassen.

Änderungen gegenüber dem vorherigen Stand (gelb hinterlegt):

- **Liquiditätsdarlehen:** geplante Verbesserungen durch das Land NRW
- **Steuerliche Erleichterungen:** Fristverlängerung für die Lohnsteueranmeldung

Kurzarbeit und Quarantäne

Online-Anlaufstelle der Arbeitsagentur für Kurzarbeitergeld

Folgende Erleichterungen sind bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld in Kraft:

- Absenkung des Quorums für Kurzarbeit auf mindestens 10% der Beschäftigten, die von Arbeitsausfall betroffen sein müssen
- teilweiser oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer
- vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)

Weitere Informationen der Agentur für Arbeit :

Übersicht unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen_ba146368.pdf

	<p>Tel. 0800 45555-20</p> <p>oder unter: https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld</p> <p>In diesem Video wird Ihnen anschaulich erklärt, wie Sie Kurzarbeitergeld beantragen können: https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video</p> <p>Am 27.03.2020 haben in einem von uns angebotenem Webinar Experten der Steuerberaterkanzlei Freckmann & Partner und der Agentur für Arbeit sowohl die Grundlagen für die Beantragung von Kurzarbeitergeld als auch das Antragsverfahren Schritt für Schritt erläutert. Die Aufzeichnung des Webinars steht unter https://www.youtube.com/watch?v=UGI2QS5tXTk&t=1587s zur Verfügung.</p>
<p>Hotline des LWL für Fragen rund um Quarantäne und damit verbundene Verdienstausfälle</p>	<p>Unter diesen LWL-Servicenummern erhalten Sie Beratung zu Verdienstausfällen bei Quarantäne, beispielsweise bei Verdacht auf eine COVID-19 (Coronavirus)-Erkrankung.</p> <p>Tel.: 0251 591-8218 0251 591-8411 0251 591-8136</p> <p>Um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern, können die zuständigen Gesundheitsämter Personen vorsorglich unter Quarantäne stellen. Arbeitnehmer sowie Selbstständige können dadurch einen Verdienstausfall erleiden. In den Kreisen Borken und Coesfeld entschädigt der Landesverband Westfalen-Lippe (LWL) auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes.</p> <p>https://www.lwl.org/pressemitteilungen/nr_mitteilung.php?urlID=50337</p>
<h2>Liquiditätsdarlehen</h2>	
	<p>Die Bundesregierung hat beschlossen, die Bedingungen für kleine und mittlere Unternehmen (bis zu 250 Mitarbeiter bzw. bis zu 50 Mio. Euro Jahresumsatz) für den KfW-Unternehmerekredit (für Bestandsunternehmen) und den ERP-Gründerkredit - Universell (für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre, aber mindestens drei Jahre am Markt sind) für Betriebsmittelkredite zu lockern. Durch höhere Risikoübernahmen von bis zu 90% der Kreditsumme seitens der KfW soll die Bereitschaft von Hausbanken für eine Kreditvergabe erhöht werden. Für große Unternehmen gilt eine Risikoübernahme von 80 Prozent.</p> <p>Hilfen für Unternehmen, die weniger als drei Jahre am Markt sind, sind unter dem Punkt => Hilfen für Gründer und Jungunternehmer zu finden.</p>

Weitere Informationen dazu unter <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Ergänzend hat die NRW-Landesregierung den NRW-Rettungsschirm beschlossen. Die NRW.Bank hat bei ihrem Universalkredit die Risikoübernahme von 50 auf 80 Prozent erhöht. Der bisher dafür nötige Mindestkreditbetrag entfällt. Die Tilgung des Universalkredits mit einer Laufzeit von maximal zehn Jahren kann vom Start an bis maximal zwölf Monate ausgesetzt werden.

Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen bis zu 2,5 Mio. Euro können zudem durch die [Bürgschaftsbank NRW](#) und über 2,5 Mio. Euro durch das [Landesbürgschaftsprogramm](#) besichert werden. Die Bürgschaftsbank NRW ermöglicht eine 72-Stunden-Expressbürgschaft. Eine Erhöhung der Verbürgungsquote von bis zu 80% auf bis zu 90% ist geplant, muss aber vor Inkrafttreten noch von der EU-Kommission genehmigt werden.

Kleine Unternehmen und Existenzgründer haben die Möglichkeit, aus dem [Mikromezzanin-Fonds](#) Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) in Neuss zu beantragen. Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen. Die Erhöhung des Beteiligungskapitals führt nicht nur zur sofortigen Liquiditätsstärkung, sondern verbessert auch das Rating des Unternehmens und damit seine Kreditwürdigkeit.

Bitte beachten Sie, dass bei allem Bemühen der beteiligten Partner Lösungen für Liquiditätsengpässe immer etwas Zeit benötigen. Dies gilt umso mehr, wenn die Zahl der Anfragen in den kommenden Wochen steigen wird. **Bitte behalten Sie Ihre Liquidität im Blick und werden Sie bereits frühzeitig aktiv, wenn erste Liquiditätsengpässe in Ihrem Unternehmen abzusehen sind!**

Die Beantragung und Abwicklung der finanziellen Hilfen erfordert immer die Beteiligung Ihrer Hausbank. Zur Beschleunigung wenden Sie sich am besten möglichst früh an die Beraterin/den Berater Ihrer Hausbank und bereiten die folgenden Unterlagen vor:

- Kurze schriftliche Beschreibung der Auswirkungen der Pandemie auf Ihr Unternehmen
- Jahresabschlüsse/ Einnahmen-Überschuss-Rechnungen 2017 und 2018
- Betriebswirtschaftliche Auswertung 2019 (inklusive Summen- und Saldenliste)
- Ermittlung des Kreditbedarfs anhand einer Maßnahmen- und Liquiditätsplanung für die nächsten 12 Monate
- Selbstauskunft
- Vorschlag für den Eigenbeitrag des Gesellschafters

Jede Unterstützung stellt eine individuelle Kreditentscheidung dar. Gegebenenfalls sind dafür weitere Unterlagen und Informationen erforderlich.

Weitere Informationen zu den Kreditprogrammen finden Sie auch bei der Sparkasse Westmünsterland unter <https://www.sparkasse->

	<p>westmuensterland.de/fi/home/produkte/finanzierung/kfw-foerderkredite.html?n=true</p> <p>Aber natürlich stehen auch wir Ihnen für grundsätzliche Informationen zu den Finanzierungshilfen gerne zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Übersicht.</p> <p>Die Landesregierung NRW plant lt. Wirtschaftsminister Prof. Andreas Pinkwart Maßnahmen zur Risikoübernahme für KMU durch das Land von bis 100 % und bei Darlehen bis 800.000 € Volumen im Einzelfall. Darüber hinaus soll die Laufzeit der Liquiditätsdarlehen von 5 Jahren auf 10 Jahre verlängert werden. Diese Maßnahmen bedürfen jedoch noch der Genehmigung durch die Europäische Kommission.</p>
Infos zur Liquiditäts- sicherung durch die KfW-Bank	<p>Tel.: 0800 539-9001</p> <p>https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html</p>
Infos zur Liquiditäts- sicherung durch die NRW.BANK	<p>Tel.: 0211 91741-4800</p> <p>https://www.nrbank.de/de/corporate/presse/corona-hilfe-nrbank.html</p>
Infos zur Liquiditäts- sicherung durch die Bürgschaftsbank NRW	<p>Tel.: 02131 5107-200</p> <p>https://www.bb-nrw.de/de/aktuelles/news/detail/Corona-Krise-Buergschaftsbanken-erweitern-Unterstuetzung-von-KMU/</p>
Infos zur Liquiditäts- sicherung durch die Kapitalbeteiligungs- gesellschaft NRW	<p>Tel.: 02131 5107-200</p> <p>https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzaninfonds/</p>
IHK Nord Westfalen zur Finanzierung des Unternehmens bei Liquiditätsengpässen während der Corona- Krise	<p>Tel.: 0251 707-111</p> <p>https://www.ihk-nordwestfalen.de/aktuelles/pressemeldungen/pressemeldungen2020/maerz2020/folgen-der-corona-krise-fuer-betriebe-abfedern-4731756</p>

<p>Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für alle Fragen zu finanziellen Hilfen</p>	<p>Tel.: 030 18615-1515 https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Home/home.html https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaeftigte-und-unternehmen.pdf?blob=publicationFile&v=14.</p>
--	---

<h2>Hilfen für Gründer und Jungunternehmer</h2>	
<p>Stipendien, Fördergelder und Darlehen von Land und NRW.Bank</p>	<p>Die NRW-Landesregierung und die NRW.Bank bieten folgende Hilfen für Gründer und Jungunternehmen, die nicht länger als drei Jahre am Markt sind:</p> <p>Gründerstipendien: Stipendien, die zwischen dem 1.3.2020 und dem 30.6.2020 auslaufen, können unbürokratisch um drei Monate verlängert werden. Weitere Informationen unter https://www.gruenderstipendium.nrw/aktuelles?backRef=6&news=Unterstuetzung_fuer_Start_ups_Laufzeitverlaengerung_und_finanzielle_Aufstockung_fuer_das_Gruenderstipendium_NRW</p> <p>Start-up-Transfer: Für Ausgründungen aus Hochschulen verlängert sich der Förderzeitraum für Projekte, die zwischen dem 1.3.2020 und dem 30.6.2020 auslaufen, um drei Monate. Für die Antragsrunde zum 30.4.2020 können Unterlagen auch nachgereicht werden.</p> <p>Darlehen der NRW.Bank: Die NRW.Bank legt das Programm „NRW.Start-up akut“ für Unternehmen, die nicht älter sind als drei Jahre, neu auf. Möglich ist ein Wandeldarlehen von bis zu 200.000 Euro über eine Laufzeit von sechs Jahren. Zudem wird beim Programm „SeedCap“ die maximal mögliche Investitionssumme von 100.000 auf 200.000 Euro erhöht. Bei den VentureFonds sind jetzt auch Beteiligungen in der späteren Wachstumsphase möglich. Weitere Infos: www.nrwbank.de/corona</p>

<h2>Zuschussprogramm für Kleinunternehmer, Solo-Selbständige, freie Berufe und Kulturschaffende</h2>	
	<p>Um den Schaden für Solo-Selbständige und Kleinstunternehmen in Folge der Corona-Krise abzufedern, hat der Bund ein Soforthilfeprogramm Corona aufgelegt. Die Landesregierung hat beschlossen, das Angebot des Bundes zusätzlich den Kreis der angesprochenen Unternehmen noch um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten (sog. Kleinunternehmen) zu erweitern. Anträge können von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) gestellt werden, die</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder <u>im Haupterwerb</u> als Freiberufler oder Selbstständige tätig sind, • ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben, • bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind • maximal 50 Beschäftigte haben (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) <u>und</u> • ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 31. Dezember 2019 am Markt angeboten haben. [Die Landesregierung hat angekündigt, dass in begründeten Fällen auch Menschen unterstützt werden sollen, die erst nach dem Stichtag 31.12.2019 ihr Unternehmen gestartet haben und nun unverschuldet in eine Notlage geraten sind. Details dazu sollen in den kommenden Tagen veröffentlicht werden.] <p>Gewährt werden für einen Zeitraum von drei Monaten Zuschüsse jeweils als Einmalzahlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 5 Beschäftigten: 9.000 € - bis zu 10 Beschäftigte: 15.000 € - bis zu 50 Beschäftigte: 25.000 € <p>Die Bestimmung der Zahl der Beschäftigten erfolgt über sog. Vollzeitäquivalente. Der Berechnungsschlüssel sowie alle weiteren Voraussetzungen sind ab sofort hier nachzulesen https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020 Unternehmerinnen und Unternehmer zählen zu den Beschäftigten.</p> <p><u>Voraussetzung</u> sind erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise weggefallen ist (d.h. sich das Volumen des Auftragsbestandes mehr als halbiert hat) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind (für einen noch im März gestellten Antrag werden die Umsätze im Monat März 2020 gegenüber dem Monat März 2019 zugrunde gelegt. Wird der Antrag im April 2020 gestellt, ist der Vergleichsmonat April 2019. Kann der Vorjahresmonat nicht herangezogen werden (z.B. bei Gründungen), gilt der Vormonat). <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Möglichkeiten den Umsatz zu erzielen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurden
--	---

	<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass) <p>Die Antragstellung ist ausschließlich digital möglich. Das Formular zur Antragstellung finden Sie unter http://soforthilfe-corona.nrw.de/</p> <p>Eine Antragstellung auf Papier ist nicht möglich!</p> <p>Anträge können bis 31.05.2020 gestellt werden.</p> <p>Die Bewilligungsbescheide werden sehr schnell erteilt. Erste Auszahlungen sollen auch bereits innerhalb weniger Tage erfolgen</p> <p>Beratungen zu diesem Zuschussprogramm übernehmen im Münsterland in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium die Wirtschaftsförderungsgesellschaften (Kontaktdaten finden Sie am Schluss dieser Übersicht) sowie die</p> <p>Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen: 0251 707-111</p> <p>Handwerkskammer Münster: 0251 5203-888</p> <p>Hotline des Wirtschaftsministeriums NRW: 0211 611 772 555.</p> <p>Am 27.03.2020 hat in einem von uns angebotenem Webinar ein Experte der Handwerkskammer Münster sowohl die Grundlagen für die Beantragung der Soforthilfe als auch das Antragsverfahren Schritt für Schritt erläutert. Die Aufzeichnung des Webinars steht unter https://www.youtube.com/watch?v=nYRbiIZjzOg zur Verfügung.</p> <p>Kulturschaffende werden mit einem weiteren Sofortprogramm unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freischaffende, professionelle Künstler können eine existenzsichernde Einmalzahlung in Höhe von bis zu 2.000 Euro beantragen. Sie muss später nicht zurückgezahlt werden. Antragsformulare gibt es über die Bezirksregierung: https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderprogramme_az/48_sofortprogramm_kuenstler_corona/index.html
--	---

Steuerliche Erleichterungen und Beiträge zur Sozialversicherung

	<p>Zwischen Bund und Ländern sind folgende Sofortmaßnahmen abgestimmt, die bis 31.12.2020 gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zinslose Stundung der fälligen oder fällig werdenden Steuern (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) 2. Absenkung der Steuervorauszahlungen bei Einkommen-, Körperschaft und Gewerbesteuer (nachträgliche Herabsetzung ist bei entsprechender Begründung möglich) 3. Aussetzen der Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer 4. Unbürokratisches Entgegenkommen bei Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer oder Brandweinstuer). 5. Aussetzen von Vollstreckungsmaßnahmen, einschl. Erlass von Säumniszugschlägen
Steuerliche Erleichterungen	<p>Die Erleichterungen werden krisenbetroffenen Unternehmen auf Antrag gewährt. Das stark vereinfachte Antragsformular finden Sie unter https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus.</p> <p>Auf Antrag gewähren die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen eine zweimonatige Fristverlängerung für die Lohnsteueranmeldungen, die bis zum 10.04.2020 abgegeben werden müssen. Die verlängerte Abgabefrist läuft bis zum 10.06.2020. Anträge sind mit einer nachvollziehbaren Begründung beim jeweils zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzureichen. NRW-Finanzminister Lutz Lienenkämper hat angekündigt, kurzfristig ein Antragsformular zur Verfügung zu stellen. Den Zugangslink finden Sie hier, sobald er uns vorliegt.</p> <p>Anträge auf Erleichterungen bei Steuern, die vom Zoll verwaltet werden, müssen dort gestellt werden. Ein gesondertes Antragsformular dafür ist uns nicht bekannt.</p> <p>Darüber hinaus besteht unter Umständen die Möglichkeit einer weiteren steuerlichen Entlastung durch einen Verlustrücktrag auf das Geschäftsjahr 2019. Bitte klären Sie das im Einzelfall mit Ihrem Steuerberater.</p>
Beiträge zur Sozialversicherung	<p>Alle von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen können sich die Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März und April 2020 stunden lassen.</p> <p>Die betroffenen Unternehmen müssen formlos unter Bezug auf Notlage durch die Corona-Krise und § 76 SGB IV direkt an ihre jeweils zuständigen Krankenkassen wenden, die die</p>

	<p>Sozialversicherungsbeiträge erhebt, um sich diese für den Monat März zu lassen.</p> <p>Ein Musterantrag für die Krankenkasse finden Sie hier.</p>
--	--

Sicherung des eigenen Lebensunterhalts für Selbstständige

	<p>Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG I) kann auch für Selbstständige unter folgenden Bedingungen entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige, die innerhalb der letzten 30 Monate in einem sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis insgesamt 12 Monate in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben <u>oder</u> - Selbstständige, die mindestens bereits seit 12 Monaten freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichert sind und Beiträge dafür gezahlt haben <u>oder</u> - deren Restanspruch aus einem vorherigen Arbeitslosengeldanspruch seit dem Entstehen noch nicht verjährt ist (vier Jahre) <p>Sollte einer der oben genannten Fälle auf Sie zutreffen <u>und</u> sollten Sie bereit sein, Ihre selbständige Tätigkeit aufzugeben, um sich dem Arbeitsmarkt für beitragspflichtige Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen, könnte ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen. Dieser muss im Einzelfall von der Agentur für Arbeit geprüft werden.</p>												
Bundesagentur für Arbeit	<p>Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Arbeitsagenturen unter folgender Rufnummer als Ansprechpartner zur Verfügung.</p> <p>Bundesweit unter: 0800 45555 00 Selbstständige aus dem Agenturbezirk Coesfeld unter: 02541 919 700</p> <p>Bei schriftlichem Kontakt mit der Agentur für Arbeit beachten Sie bitte die Nutzung der Großkunden-Postleitzahl:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">AA Bochum</td> <td style="width: 50%;">44771 Bochum</td> </tr> <tr> <td>AA Coesfeld</td> <td>48649 Coesfeld</td> </tr> <tr> <td>AA Ahlen-Münster</td> <td>48138 Münster</td> </tr> <tr> <td>AA Recklinghausen</td> <td>45630 Recklinghausen</td> </tr> <tr> <td>AA Rheine</td> <td>48416 Rheine</td> </tr> <tr> <td>Familienkasse NRW Nord</td> <td>44785 Bochum</td> </tr> </table> <p>Wir empfehlen vorab eine Kontaktaufnahme mit uns. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Übersicht.</p>	AA Bochum	44771 Bochum	AA Coesfeld	48649 Coesfeld	AA Ahlen-Münster	48138 Münster	AA Recklinghausen	45630 Recklinghausen	AA Rheine	48416 Rheine	Familienkasse NRW Nord	44785 Bochum
AA Bochum	44771 Bochum												
AA Coesfeld	48649 Coesfeld												
AA Ahlen-Münster	48138 Münster												
AA Recklinghausen	45630 Recklinghausen												
AA Rheine	48416 Rheine												
Familienkasse NRW Nord	44785 Bochum												
JobCenter	<p>Sofern kein Anspruch auf Leistungen der Bundesagentur für Arbeit besteht:</p> <p>Selbstständige, die keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung leisten und damit keinen Anspruch auf Leistungen der</p>												

	<p>Bundesagentur für Arbeit haben, können sich zur Sicherung ihres eigenen Lebensunterhaltes an das für sie zuständige Jobcenter wenden. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Wohnort. Wir empfehlen vor Antragstellung möglichst eine telefonische Kontaktaufnahme. Eine Liste der jeweils zuständigen Ansprechpartner finden Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Kreis Coesfeld unter https://www.jobcenter-kreis-coesfeld.de/fileadmin/ZfA/downloads/jobcenter-kontakt-gemeinden-20200130.pdf • für den Kreis Borken unter https://kreis-borken.de/de/service/themen/soziales/soziales/dienstleistungen-aufgaben/jobcenter/jobcenter/allgemeine-information/ <p>Sofern eine telefonische Kontaktaufnahme nicht möglich ist, können Anfragen und Anträge auch per Post, über die Hausbriefkästen oder per Mail an die Jobcenter der Städte und Gemeinden gerichtet werden. Aktuell stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter nur in besonders dringenden Ausnahmefällen und nach vorheriger Terminabsprache für persönliche Kontakte zur Verfügung. Die Städte und Gemeinden verwenden in der Regel eigene Antragsvordrucke. Ggf. können auch die Antragsformulare der Bundesagentur für Arbeit verwendet werden: https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/download-center-arbeitslos#1478809808529). Es empfiehlt sich eine vorherige telefonische Abstimmung mit dem jeweiligen Jobcenter vor Ort.</p> <p>Lt. Medienberichten hat Bundesarbeitsminister Hubertus Heil angekündigt, dass mit Wirkung ab 1. April 2020 für sechs Monate auf eine Vermögensprüfung und die Überprüfung des Wohnraums verzichtet wird.</p>
--	---

Insolvenzantragspflicht

	<p>Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, bereitet das Bundesjustizministerium die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für die betroffenen Unternehmen bis zum 30. September 2020 vor.</p> <p>https://www.bmjj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html</p>
--	---

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder per Mail zur Verfügung.

Ansprechpartner	
Wirtschaftsförderung für den Kreis Borken mbH	Tel.: 02561 97999-0 E-Mail: info@wfg-borken.de Ansprechpartner: Ingo Trawinski
Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH	Tel.: 02594 78240-28 E-Mail: info@wfc-kreis-coesfeld.de Ansprechpartner: Dr. Jürgen Grüner, Thomas Brühmann, Nathalie Reichel
Kreishandwerkerschaft Borken	Tel.: 02871 252411 E-Mail: bocholt@kh-borken.de Ansprechpartner: Christoph Bruns, Hildegard Bongert Daniel Janning (02561 938911)
Kreishandwerkerschaft Coesfeld	Tel.: 02541 945622 E-Mail: kleinschnitker@kh-coesfeld.de Ansprechpartner: Ulrich Müller, Frank Summen
AIW – Aktive Unternehmer im Westmünsterland	Tel.: 02563 207316 E-Mail: ab@aiw.de Ansprechpartner: Andreas Brill